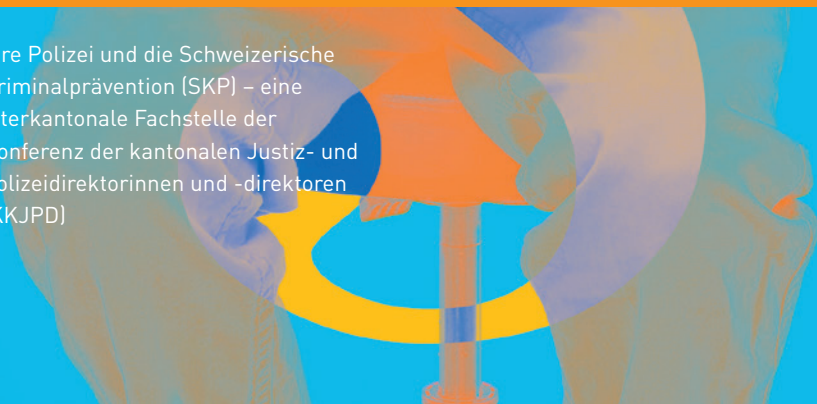




Cybermobbing: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Cybermobbing und deren rechtliche Rahmenbedingungen

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)



Was ist Cybermobbing?

Beispiel 1

Leo ist vor kurzem mit seinen Eltern umgezogen und musste dabei seine Schule wechseln. In der neuen Klasse hat er sich nicht gut einleben können und auch keine neuen Freunde gefunden. In der Pause steht er meistens abseits; wegen seines Dialekts wird er gehänselt. Einige seiner Klassenkameraden haben (ohne Leos Wissen) auf Facebook eine «Hassgruppe» namens «Leo, das Arschloch» eröffnet und posten dort immer wieder Neuigkeiten und Fotos von Leo, die sie mit ihren Smartphones selbst aufgenommen haben. Ihre Kommentare sind voller Hohn und Spott. Ein Lehrer entdeckt per Zufall die Facebook-Seite und informiert die Schulleitung. Diese informiert wiederum Leos Eltern sowie die Eltern der Gruppenmitglieder und fordert Leos Klassenkameraden auf, die Seite sofort zu löschen. Dann versucht die Schulleitung zwischen Leo und seinen Schulkameraden zu vermitteln, doch ohne Erfolg. Eine Aussöhnung ist nicht mehr möglich, Leo bleibt ein Aussenseiter und wechselt schliesslich erneut die Schule. Leo zeigt niemanden an, und es kommt nicht zu einer Strafverfolgung durch die Polizei.



Beispiel 2

Anna (17) hat David aus ihrer Parallelklasse kennengelernt. Sie haben sich ein bisschen ineinander verknallt. Über Skype kommunizieren sie jeden Abend mit ihren Webcams, sie schiessen auch sexy Fotos und Videos von sich und versenden sie gegenseitig (Sexting, dazu s.u.) mit ihren Smartphones. Doch nach einer kurzen Verliebtheitsphase ist David nicht länger an Anna interessiert, er beginnt ihre Mitteilungen sogar als nervig zu empfinden und versendet Annas sexy Fotos auch an seine Kumpels, um anzugeben. Bald haben alle Jungs der Schule Nacktfotos von Anna auf ihren Smartphones, sie lästern über sie und haben jeden Respekt vor ihr verloren. Nico, einer dieser Jungs, versucht sogar, Anna zu erpressen, ihm noch weitere Nacktfotos zu schicken, andernfalls würde er die Fotos, die er bereits hat, ihren Eltern zukommen lassen. Anna geht zunächst darauf ein, doch als sie plötzlich noch weitergehende Forderungen von ihr völlig unbekanntenen Männern per SMS erhält, informiert sie doch endlich ihre Mutter. Diese wendet sich sofort an die Polizei, Anna erstellt Anzeige gegen Nico wegen Erpressung und verklagt David vor Gericht, weil der ihr Recht am eigenen Bild verletzt hat.

In beiden Beispielen geht es um **Cybermobbing**, ein Phänomen, das in den letzten Jahren stark zugenommen hat, nicht zuletzt deshalb, weil auch die **Verbreitung von Smartphones** unter Kindern und Jugendlichen stark zugenommen hat: Die modernen technischen Möglichkeiten, an jedem Ort, zu jeder Zeit und blitzschnell eine Textmitteilung, ein Foto oder ein Video erstellen, speichern und weiterleiten, auf irgendeiner Website hochladen und massenhaft mit anderen teilen zu können (z.B. mit Whatsapp), haben dem altbekannten Phänomen Mobbing eine neue, digitale Dimension hinzugefügt. Dabei liegen Ursprung und Angriffsziel des Cybermobbing nach wie vor in der realen Lebenswelt der beteiligten Personen: Mobbing nimmt seinen Anfang – und erreicht sein Ziel – auf dem Pausenplatz, in der Klasse, beim Sport. Das Opfer muss im richtigen Leben bekannt sein, sonst kann Mobbing nicht funktionieren. Niemand in Bern oder Zürich käme auf den Gedanken, irgendeinen Schüler in Indien oder China mobben zu wollen...

Man spricht also immer dann von Cybermobbing, wenn mehrere Täter und/oder Täterinnen eine Person im Internet oder mittels Smartphones über einen längeren Zeitraum absichtlich beleidigen, bedrohen, blossstellen oder belästigen. Im Einzelnen geht es dabei um:

- die Verbreitung von falschen Informationen und Gerüchten
- die Verbreitung von peinlichen, verfälschten oder freizügigen resp. pornografischen Fotos und Videos
- das Hochladen von Informationen, Gerüchten, Bildern und Videos auf soziale Netzwerke
- das Erstellen von beleidigenden Fakeprofilen
- das Beschimpfen, Belästigen, Bedrohen und Erpressen via E-mail und SMS, im Chat oder in Communities
- die Gründung von «Hassgruppen», in denen wie in einem Gästebuch negative Äusserungen über Einzelpersonen gemacht werden können.

Dabei kann das Opfer nicht immer wissen, wer hinter einer Cybermobbingattacke steckt, da die Täter/Täterinnen im Netz – anders als im richtigen Leben – anonym bleiben bzw. sich in Netzwerken bewegen können, zu denen das Opfer keinen Zugang hat. Geht die Attacke nur von einem Einzeltäter/einer Einzeltäterin aus, spricht man von

Cyberbullying. Internet und Smartphones machen es möglich, ein Cybermobbingopfer 24 Stunden am Tag zu belästigen. Das Opfer kann sich im Internet nicht «nach Hause» zurückziehen, um sich zu erholen, wie dies bei einer «klassischen» Mobbing-Attacke möglich ist, die sich z.B. nur in der Schule abspielt. Und es muss ausserdem damit rechnen, dass eine Attacke auch noch nach einer Aussöhnung mit den Tätern nicht beendet ist: **Denn über die Weiterverbreitung aller einmal ins Netz gelangten Daten mit beleidigendem Inhalt haben weder Täter noch Opfer – und auch nicht die Polizei – eine wirksame Kontrollmöglichkeit.**

Cybermobbing stellt also eine unerwünschte und sozusagen unethische Art der Nutzung sozialer Netzwerke und Smartphones dar, die zumindest geächtet werden sollte, wenn sie nicht verhindert werden kann. Ausserdem sollten Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer die Jugendlichen darüber informieren, wie sie sich am besten verhalten können, wenn sie Opfer von Cybermobbing geworden sind; vor allem aber darüber, mit welchen rechtlichen Konsequenzen sie als Täter/Täterinnen bei einer Cybermobbingattacke zu rechnen haben!

Cybermobbing und Recht

Im ersten Beispiel wurde gesagt, dass es keine Strafverfolgung durch die Polizei gegeben habe, obwohl dem Leo doch zweifellos grosses Unrecht geschehen ist und ihn die Vorkommnisse vermutlich nachhaltig psychisch belasten werden. Hätte es denn überhaupt eine Strafverfolgung geben können? Das kommt darauf an: Zunächst muss erwähnt werden, dass das Phänomen Cybermobbing als solches nicht als Straftat gilt und geahndet werden kann; in der Schweiz existiert kein eigenständiger Gesetzesartikel zu Cybermobbing. Allerdings gibt es zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die es durchaus ermöglichen, Täter und Täterinnen zur Rechenschaft zu ziehen. Denn je nach Art und Ausmass des Cybermobbings liegen eine oder mehrere der folgenden Straftaten (siehe Kasten rechts) vor.

Dabei sind zwei Arten von Delikten zu unterscheiden: das **Offizialdelikt** und das **Antragsdelikt**. Offizialdelikte sind schwere Straftaten wie Mord und schwere Körperverletzung, aber auch Nötigung und

Erpressung. Sie werden von der Polizei von Amts wegen verfolgt, sobald sie davon Kenntnis erhält. Bei Offizialdelikten genügt es, wenn das Opfer oder eine andere Person die Polizei über die Straftat informiert. Weniger schwere Straftaten hingegen werden von Polizei und Justiz nur dann verfolgt, wenn die geschädigte Person, also das Opfer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, einen Strafantrag stellt. Man spricht in diesem Fall von Antragsdelikten. Um abklären zu können, ob eine Strafverfolgung von Amts wegen erfolgt oder ob ein Strafantrag gestellt werden soll, kann deshalb ein Vorab-Gespräch mit der Opferhilfe sehr hilfreich sein. Denn diese muss bei Offizialdelikten im Gegensatz zur Polizei nicht aktiv werden, wenn das Opfer das nicht will! Leo aus Beispiel 1 hätte ohne weiteres seine Klassenkameraden anzeigen können, etwa wegen Verleumdung, Beschimpfung und übler Nachrede, und – da es sich um Antragsdelikte handelt – auch anzeigen **müssen**, um eine Strafverfolgung durch die Polizei zu erreichen.

Im zweiten Beispiel ging es zunächst um Annas Blossstellung und Herabwürdigung mittels Verbreitung ihrer ursprünglich sehr privaten Nacktfotos. Das sogenannte «**Sexting**» («Sex statt Text») steht für das gegenseitige Versenden von sexy Fotos oder Filmchen mit dem Smartphone, das als digitaler Liebesbrief oder auch als Mutprobe eine unter Jugendlichen inzwischen recht verbreitete Kommunikationsvariante ist. Doch was einmal als Liebesbeweis gedacht war, kann – wie in diesem Fall – schnell zu einer Cybermobbing-Waffe mutieren, wenn die Beziehung in die Brüche gegangen ist und die ehemals Verliebten nicht im Frieden auseinandergegangen sind. Denn, wie oben schon erwähnt, ist die Weiterleitung aller jemals versendeten Daten für den, der sie einst geschickt hat, nicht mehr kontrollierbar. Das Interesse von Nico allerdings, der Anna ja

Offizialdelikte

Art. 156 StGB

Erpressung

Art. 181 StGB

Nötigung

Antragsdelikte

Art. 143^{bis} StGB

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Art. 144^{bis} Ziff. 1 StGB

Datenbeschädigung

Art. 173 StGB

Üble Nachrede

Art. 174 StGB

Verleumdung

Art. 177 StGB

Beschimpfung

Art. 179^{quater} StGB

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179^{novies} StGB

Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Art. 180 StGB

Drohung

noch um weitere Bilder erpresst hat, sowie das Interesse der anderen Männer zielt dann nicht mehr in erster Linie darauf ab, Anna im Sinne des Cybermobbings zu beleidigen und blosszustellen, sondern hat sozusagen einen eigenständigen kriminellen Charakter. In jedem Fall war es richtig, dass Anna ihre Mutter und dann die Polizei benachrichtigt hat; schliesslich ging es im Fall von Nico sogar um ein Offizialdelikt.

Der Fall Anna würde sich übrigens völlig anders darstellen, wenn Anna nicht bereits 17 Jahre, sondern noch jünger als 16 Jahre alt wäre: Denn dann hätten sich David und Nico – da es sich um Nacktfotos und eindeutig sexuelle Posen handelt – eines Offizialdelikts schuldig gemacht, nämlich des Besitzes und der Weitergabe von Kinderpornografie! Und sogar Anna selbst könnte wegen der Herstellung von Kinderpornografie zur Rechenschaft gezogen werden. **Zu diesem heiklen Thema finden Sie alle wichtigen Informationen in unserer Broschüre «Pornografie: Alles, was Recht ist» (SKP, 2013).**

Was kann getan werden?

Wie kann man Cybermobbing verhindern, und was kann getan werden, wenn jemand vermutlich oder tatsächlich zum Cybermobbing-Opfer geworden ist? **Der beste Schutz gegen Cybermobbing ist ein positives Schulklima.** Wo sich Kinder und Lehrerschaft wohlfühlen, ist das Risiko von Cybermobbing bereits sehr gering. Denn Cybermobbing lebt immer auch von den Zuschauerinnen und Zuschauern, die sich für die Attacke interessieren, ohne selbst aktiv dabei mitzumachen. Es gilt also, diese mehr oder weniger Unbeteiligten davon zu überzeugen, dass es nötig ist, sich gegen Cybermobbing zu wenden und den Opfern zu helfen. Kinder und Jugendliche, die von einer Cybermobbing-Attacke wissen, sollten über diese Attacke mit einer Vertrauensperson sprechen, damit Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer oder Lehrerinnen Einfluss nehmen und gegen das Cybermobbing einschreiten können. Stellen Sie sich als Vertrauensperson zur Verfügung! **Sprechen Sie mit ihren Kindern und deren Freunden über Cybermobbing und machen Sie ihnen klar, dass Mobbing immer unfair ist – und ganz schlechter Stil. Denn alles, was man in einer Gruppe und im Schutz dieser Gruppe böswillig gegen einen Einzelnen tut, ist feige.** Das sollte Ihrem Kind einleuchten.

Wenn Sie also mit dem Problem Cybermobbing konfrontiert werden, können folgende Empfehlungen für Sie hilfreich sein:

- 1 Beachten Sie Verhaltensveränderungen bei ihrem Kind.
- 2 Sprechen Sie es auf die mögliche Ursache Cybermobbing an.
- 3 Sichern Sie Beweise für Cybermobbing-Attacken! Drucken Sie Webseiten aus, speichern Sie Chatdialoge, löschen Sie unter keinen Umständen SMS oder MMS, die auf die Täterschaft hinweisen könnten. Dies ist für eine erfolgreiche Strafverfolgung durch die Polizei von grösster Bedeutung!
- 4 Nehmen Sie Kontakt mit den Eltern der Cybermobbing-Täter auf und verlangen Sie, dass das Cybermobbing eingestellt wird.
- 5 Besprechen Sie den Cybermobbingfall auch mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin und wo möglich mit dem Schulsozialdienst. Bestehen Sie darauf, dass sich auch die Schule um diesen Fall kümmert, vor allem, wenn die Cybermobbing-Attacke aus dem Klassenverband kommt.
- 6 Wenn die Cybermobbing-Attacke nicht unverzüglich aufhört, informieren Sie auch die Polizei.
- 7 Nehmen Sie externe Hilfe, zum Beispiel von einer Opferhilfestelle oder einer Jugendberatungsstelle, in Anspruch.

Sprechen Sie mit Ihrer Polizei, der kantonalen Opferhilfestelle oder einer Jugendberatungsstelle!

Hier finden Sie die relevanten Ansprechstellen:

- Jugenddienste der Polizei: www.skppsc.ch/link/jugenddienste
- Kantonale Opferberatungsstellen: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Hilfetelefon der Pro Juventute mit Link auf kantonale Beratungsstellen: www.147.ch



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

www.skppsc.ch

Cybermobbing: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Cybermobbing und deren rechtliche Rahmenbedingungen

Diese und alle anderen Broschüren der Schweizerischen Kriminalprävention können Sie auf jedem Polizeiposten in der Schweiz beziehen. Grössere Mengen bestellen Sie bitte bei Ihrer Kantonspolizei. Sie ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar und kann als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Gestaltung Weber & Partner, www.weberundpartner.com
Foto 123RF/James Ryan
Druck Ast & Fischer AG, CH-3001 Bern
Auflage D: 80 000 Ex. | F: 30 000 Ex. | I: 10 000 Ex.
Copyright Schweizerische Kriminalprävention (SKP)
April 2014, 1. Auflage

Bern, August 2014

Korrigendum «Faltblatt Cybermobbing: Alles, was Recht ist»

Am 1. Juli 2014 traten einige gesetzliche Änderungen im Bereich Pornografie/Prostitution in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind teilweise auch im Bereich des Cybermobbings relevant. Dies gilt insbesondere für;

- die **Erhöhung des Schutzalters bei Kinderpornografie von 16 auf 18 Jahre** (Art. 197 Abs. 3 – 5 StGB),
- den neuen «Sexting-Vorbehalt» (Art. 197 Abs. 8 StGB), d.h. **Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografisches Material herstellen, dieses besitzen oder konsumieren.**



Die Schweizerische Kriminalprävention weist Sie darauf hin, dass infolge der Änderungen **Beispiel 2 des Faltblattes «Cybermobbing: Alles, was Recht ist»** nicht der neuen Rechtslage entspricht. Die von einer Erpressung mittels Sexting betroffene Person, Anna, ist in diesem Beispiel 17 Jahre alt; **seit dem 1. Juli 2014 handelt es sich in diesem Beispiel um einen Fall von Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie**, da wie erwähnt das Schutzalter bei der Mitwirkung in pornografischen Erzeugnissen auf 18 Jahren erhöht wurde. Selbstverständlich bleibt Erpressung unabhängig vom Alter der Betroffenen strafbar.

Aber Achtung: Solange Anna die Fotos nur mit ihrem 16- oder 17-jährigen Freund anschaut oder tauscht, blieben sie beide nach dem «Sexting-Vorbehalt» von Art. 197 Abs. 8 StGB dennoch straflos. **Gibt ihr Freund die Fotos jedoch an Drittpersonen weiter, machen sich sowohl dieser wie auch die Drittpersonen nach Art. 197 Abs. 4 oder 5 strafbar.**

In der 2. Auflage wird das Beispiel entsprechend angepasst. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler.

Ihre Schweizerische Kriminalprävention

SKPPSC